

§ 3 FNV 2013 Verfügbarkeit

FNV 2013 - Frequenznutzungsverordnung 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.03.2023

Eine Frequenz gilt als verfügbar, wenn die technischen Merkmale der Funkstelle, der die Frequenz zugeteilt werden soll, so festgelegt werden können, dass

1. durch ihren Betrieb bei anderen in- und ausländischen in Betrieb befindlichen Funkstellen oder koordinierten geplanten Funkstellen keine funktechnischen Störungen verursacht werden oder zu erwarten sind und
2. die Kompatibilität mit Frequenznutzungen durch andere Funkssysteme gegeben ist.

In Kraft seit 25.03.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at